

# Anhänge

## Inhaltsverzeichnis

Anhang A:.....	2
Von der Unumkehrbarkeit legalisierten Zwangs.....	2
Anhang B.....	11
Die vorstaatliche Bedeutung der Familien.....	11
Anhang C.....	12
Wohlfahrtsstaatliche Massnahmen wecken Ansprüche, unterwandern die Tugendpflichten und zerstören die Wohlfahrt.....	12

Verfasser:

Rudolf Schmidheiny, Wellington, Somerset UK

Januar 2024

[www.unifesto.org](http://www.unifesto.org)

## **Anhang A:**

### **Von der Unumkehrbarkeit legalisierten Zwangs**

Nachfolgend soll aufgezeigt werden wie primärer Zwang legal sein kann, ohne legitim zu sein. Ebenfalls ist aufzuzeigen, dass es nicht möglich ist, legalisierten, illegitimen Zwang (staatliche Gewalt) durch Zwangsumkehr (Gegengewalt, legitimer Sekundärzwang) abzuwenden und warum nicht. Schliesslich bleibt die Frage nach einem Ausweg zu beantworten, wie ein Ausweg aus legalisiertem, illegitimem Zwang aussieht.

### **legal ≠ legitim**

Der Wortstamm ‚leg‘ der Begriffe legal und legitim ist das lateinische ‚lex‘, das für Gesetz und für Recht stehen kann. Im Alltagsgebrauch und auch im politischen Diskurs wird meistens nicht genau zwischen legal und legitim unterschieden, weil oberflächlich betrachtet beides dasselbe zu sein scheint. Dies ist wenig problematisch, solange angenommen wird, alle Gesetzesvorschriften seien legitim und wer die Gesetze befolge handle legal.

Will man allerdings Klarheit gewinnen, weshalb es legalen, d.h. durch Gesetz verordneten Primärzwang gibt, ist es nötig, zu verstehen, wie Gesetze, die Unrecht festschreiben, entstehen. Wie kommt es, dass illegitimer, primärer Zwang als legales Mittel eingesetzt wird, um Menschen gefügig zu machen?

Herkömmlicherweise ruhte das abendländische Rechtssystem auf dem Naturrecht, das in den 10 Geboten der Bibel als universell gültige Verhaltensnorm dessen, was recht, bzw. unrecht ist, zusammenfasst. Auch wenn tyrannische Herrscher sich in der Vergangenheit nicht selten über diese Norm hinwegsetzten, so war es doch die Norm, die weder in von der Herrscherklasse noch vom Klerus bestritten wurde. Sowohl Katholiken als auch Protestanten lehnten ihr Morallehre auf diese Gebote. Wer eines dieser 10 Gebote verletzte, verletzte das Recht und musste mit Bestrafung rechnen. - Im Unterschied dazu stützen sich moderne Herrscher heute auf sogenannt ‚positives Recht‘, welches sich um das (Natur-)Recht fountiert. Das positive Recht schafft seine eigene Norm aus sich selber.

Mit zunehmendem Einfluss des Humanismus, des Säkularismus, des Rationalismus, um nur ausgewählte Geistesströmungen zu nennen, und neuer politischer Strömungen wandelte sich das Verständnis von dem was Recht ist. Als Folge der Unabhängigkeitserklärung und der Verfassung der USA 1789 und der Revolution in Frankreich mit der Menschenrechtserklärung 1791 gewannen aufklärerische Ideen Oberhand, die sich nicht nach der alten Moral, dem Naturrecht richteten. Fortschritt war jetzt gleichbedeutend mit neuer Ordnung, d.h. Abwendung vom Hergebrachten: Gesetze wurden fortan vernunft- und interessengetrieben verfasst. Das Naturrecht wurde durch das sogen. positive Recht verdrängt.

Gemäss diesem neuen positivistischen Rechtsverständnis gilt ein Gesetz, sofern es von einem Gesetzgebenden Gremium in Kraft gesetzt worden ist. Dazu muss das ausgearbeitete Gesetz einen durch die Verfassung vorgegebenen Ausarbeitungs-, Beratungs- und Prüfungsprozess durchlaufen

haben.<sup>1</sup> Solche Prozesse zählen zu den Grundsätzen moderner Staaten, um sich mit dem Namen «Demokratie»<sup>2</sup> zieren zu können. So sind es in der Folge Präsidialentscheide, Regierungskabinette, Parlamente, Ratsversammlungen, Exekutivorgane, Expertengremien, Interessengruppen wie Parteien, Berufsverbände, NGOs usw., allenfalls Volksabstimmungen, die an diesem Prozess beteiligt werden. Sie geben sich die Autorität, Gesetze in Kraft zu setzen. Das Volk, der „Demos“, ist nicht wirklich in diesen Prozess einbezogen, wie es einer Demokratie anstehen würde. Zwar sind die Interessen des Volks indirekt durch seine gewählten Volksvertreter offiziell wahrgenommen. Auch Kabinettsmitglieder und das Regierungsoberhaupt mögen gewählte Persönlichkeiten sein. Nicht gewählte Interessensvertreter und Lobbyisten, nicht zuletzt Supranationale Organisationen, sind es, die ihren Einfluss auf verschiedensten Kanälen und mit allerlei Mitteln geltend machen<sup>3</sup>. Medien und Umfrage-Ergebnisse gehören ebenso zu tonangebenden Stimmen, die Entscheidungsträger zu leiten. Selbst wenn das Volk, wie in der Schweiz etwa, mittels einer stimmenden Mehrheit zu gewissen Gesetzen seine Zustimmung oder Ablehnung äussern kann, so ändert das wenig an der Tatsache, dass die positive Gesetzgebung von partikularen Interessen getrieben ist und die meisten Gesetze durch die Verwaltung ausgearbeitet werden. Nicht das Volk braucht die Gesetze, sondern die Verwaltung braucht diese, um ihr Dasein zu rechtfertigen und ihre Kunden zu befriedigen. Auch die verschiedenen politischen Parteien brauchen Gesetze, um ihre Mitglieder zu bedienen und Lobbyisten verlangen Gesetze, um ihre Auftraggeber zufrieden zu stellen.

Das Recht, die moralische Richtigkeit eines Gesetzes, sind keine Kriterien für ein positives Gesetz. Ausschlaggebend ist einzig der durchlaufene Gesetzgebungsprozess. Während dieses Prozesses werden die zu regelnden Inhalte bestimmt. Das zu erarbeitende Gesetz ist während seiner Entstehung in den Händen derer, die an der Macht sind. Ein Jurist der alten Schule gab seine Meinung dazu unverhohlen ab: „*Das positive Gesetz ist in seiner letzten Bestimmtheit baare Willkür.*“<sup>4</sup> Und so kommt es, dass positive Gesetze sich inhaltlich nicht an universellen oder irgendwelchen verbindlichen Vorgaben orientieren, sondern das positive Gesetz ist willkürlich. Deshalb heben sich moderne Gesetzesysteme nicht nur vom Naturrecht ab, sondern sie heben es auf.

Unsere heutigen Gesetze richten sich entsprechend nicht nach der Natur einer Sache, sondern nach den sich durchsetzenden Kräften der am Ausarbeitungsprozess Beteiligten. Gesetze dienen nicht dem, was recht ist, sondern dem, was den Urhebern oder deren Einflüsterern nützlich scheint. Gesetze werden je nach dem auch danach ausgerichtet, was am Ehesten die Zustimmung einer Mehr-

---

1 Ausführungen zum Rechtspositivismus finden sich im erwähnten Buch „*Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat!*“ des Autors ab S. 197.

2 Der Begriff Demokratie ist zu einer Worthülse verkommen, deren Bedeutung täglich undeutlicher wird. Allgemein wird darunter eine Verwaltungs- und Gesetzgebungsstruktur verstanden, die irgendwo und irgendwie in einer Verfassung grob vorgegeben ist und in unzählbaren, Gesetzesvorschriften, das gesellschaftliche Leben nachzeichnet und immer mehr reguliert.

3 Es darf darüber nachgedacht werden, dass die UNICEF, eine Unterorganisation der UNO, in der schweizerischen Bundesverwaltung Einsitz genommen hat und vermutlich vom Steuerzahler finanziert wird.

4 Kirchmann, Julius (1802–1884), Staatsanwalt: „Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“. J. Springer, Berlin 1848, S. 16 (<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10740367?page=5>). (s. auch im oben erwähnten Buch. S. 203)

## Unifesto Anhang

heit zu finden vermag, damit es in einer Abstimmung durch Mehrheitsentscheid angenommen und nicht verworfen wird.

So fragwürdig dieser Gesetzgebungsprozess erscheinen mag, so sehr ist er in den westlichen Gesetzssystemen verankert. Dieser Prozess hat zur Folge, dass Gesetze produziert werden wie Würste. So wie Wurstmaschinen möglichst viele Würste produzieren, so bringen Parlament und Verwaltung Gesetze hervor. Meist professionelle und gut bezahlte Verwaltungsangestellte, Parlamentarier, Juristen und Experten geben sich selber den Auftrag, neue Gesetze zu erschaffen. Die Bibliotheken füllen sich mit Gesetzesbänden, mit Erlassen und mit Kommentaren. Nicht verwunderlich, dass zusehends der Überblick und ein Verständnis für das, was legal ist, verloren geht.

Legal zu handeln bedeutet, sich dem Gesetz zu unterziehen, sich gesetzeskonform und vorschriftsgemäss zu verhalten. Wenn ein Gesetz z.B. verlangt, dass Kinder die Schule besuchen müssen, ist das legaler Primärzwang und damit ein legales Unrecht. Ebenso wenn ein Gesetz die Verabreichung von experimentellen Fremdstoffen verlangt, ist das legaler Zwang und ebenso Unrecht. Auch wenn eine Amtsperson sich auf gesetzliche Vorgaben beruft, bleibt primärer Zwang immer Unrecht und ist illegitim.

Legitimität bedeutet, dass eine Massnahme moralisch (=ethisch) richtig ist, ungeachtet dessen, was ein Gesetz oder eine Vorschrift verlangt, der Natur der Sache entspricht. Illegitim ist alles, was die Menschenwürde verletzt und somit – unabhängig von gesetzlichen Vorschriften – gegen das moralisch Richtige, gegen das Recht verstösst und Unrecht bewirkt. Wenn Unsere modernen Gesetze und Verfassungen die Würde des Menschen wirklich schützten, so kann es nie richtig sein, diese Würde durch ausgeübten primären Zwang anzutasten.

Die Würde des Menschen besteht massgeblich darin, dass der Mensch ein moralisches Wesen ist. Dadurch ist es dem Einzelnen überlassen und aufgebürdet, moralische Entscheide zu treffen. Wird er durch irgendwelchen Zwang daran gehindert, wird seine Würde verletzt. Dies ist immer auch dann der Fall, wenn Gesetzesvorschriften ihm moralische Entscheide abnehmen, bzw. nicht zulassen. Darin besteht dann das Unrecht, dass etwa der staatliche Zwang verlangt, sich mit Masken zu schützen, sich testen zu lassen, sich an medizinischen Experimenten beteiligen zu müssen ... wohlfahrtsstaatliche Organisationen und Institutionen zu finanzieren ... usw. Dergleichen Gesetze und Vorschriften sind in Paragraphen gegossenes Unrecht.

Wer tugendhaft handelt, sich auf eine Moral abstützt, welche die Würde des Menschen achtet, wird sich bald einmal veranlasst sehen, Gesetze nicht auf ihre Legalität, sondern auf deren Legitimität untersuchen zu wollen.

Nachfolgend soll der Unterschied zwischen legal/gesetzmässig und legitim/rechtmässig veranschulicht nochmals aufgegriffen werden:

Allgemein wird angenommen, Gesetze seien der Ausdruck einer bestimmten Moral- oder Rechtsauffassung und stimmten somit mit dem moralisch Richtigen überein. Dies ist eine Falschannahme, denn Gesetz und Recht sind inhaltlich zwei verschiedene Grössen. Es wirkt sich erschwerend aus,

## Unifesto Anhang

dass im Alltagsgebrauch Gesetz und Recht als austauschbare Begriffe verwendet und selten nach inhaltlicher Bedeutung getrennt verwendet werden. Wenn sich diese Vermischung noch ausweitet und erwartet wird, dass die Rechtsprechung, was ja die Anwendung des Gesetzes meint, Ge-Recht-igkeit hervorbringen soll, dann wird es unendlich schwierig, sich zu orientieren.

Nachfolgend wird der Begriff Recht für das verwendet, das was moralisch richtig ist. Das moralisch Richtige beruht auf dem universell Richtigen, dem Natur-Recht, das sich aus der Natur einer Sache ergibt.

1. Beispiel: menschliches Leben zu vernichten, verkümmern zu lassen oder böswillig auszulöschen ist universell, d.h. überall, wo es menschliches Leben gibt, falsch, unrecht, illegitim. Aus diesem Grund wird angenommen, es gebe eine zu schützende universelle Menschenwürde, was sich in Gesetzen zum Schutz der Menschenwürde niederschlägt. Ein Angriff auf das menschliche Leben ist von der Natur der Sache her ein Rechtsverstoss, erzeugt Unrecht.

2. Beispiel: menschliches Leben wird von Mann und Frau gezeugt. Wenn ein Kind geboren wird, gehört es, der Natur der Sache folgend, legitimerweise den Eltern. Dies ist auf dem gesamten Erdenrund, also universell so. Wenn nun Gesetze verlangen, dass die Kinder von den Eltern getrennt werden, ist das zwar legal, solches zu verlangen, doch es ist illegitim. Kinder ohne Zustimmung der Eltern und/oder der Kinder zwangsweise zu trennen, ist der Natur der Sache zuwider und damit rechtswidrig, also illegitim.

Jedes Gesetz kann von solch universellem, in der Natur ruhenden Recht abweichen und Vorschriften enthalten, die eben moralisch falsch sind und deshalb Un-Recht heraufbeschwören. Wenn z.B. ein Gesetz bestimmt, dass ungeborene Menschen gemordet (abgetrieben) werden dürfen, so sind Abtreibungen dann zwar legal, als kriminelle Tat nicht strafbar. Dies macht die Zerstörung menschlichen Lebens aber nicht legitim. Was gesetzlich erlaubt ist, kann moralisch verkehrt und falsch sein. Mittels einem Abtreibungsgesetz kann Mord, Unrecht, legalisiert werden. Die Zerstörung von Menschenleben verletzt die Würde des Menschen, verstösst gegen das natürliche Lebensprinzip und gegen das universelle Gebot, nicht zu morden und ist so gesehen illegitim.

Entsprechend definieren wir:

- legitim = rechtmässig, Legitimität = Rechtmässigkeit, der Natur der Sache entsprechend
- legal = gesetzmässig, Legalität = Gesetzeskonformität, für Willkür offen

Der Hauptunterschied zwischen Recht und Gesetz ist der, dass Gesetze in den Köpfen von Menschen ausgedacht werden, während das Recht mit der geschaffenen Welt, mit der Natur, entstanden ist. Recht richtet sich stets nach der Natur einer Sache und ist – wenn auch nicht in unvollkommener Weise – im natürlichen Empfinden, im Gewissen des Menschen verankert<sup>5</sup>.

---

5 Das menschliche Gewissen ist keine gültiger, absoluter Massstab. Es muss sich am universellen Standard der 10 Gebote kalibrieren.

## Unifesto Anhang

Das Recht besteht aus Verbotszwängen, die für alle Menschen gleich gelten. Wer ein Verbot übertritt, begeht Unrecht. Recht handelt dagegen derjenige, der das Verbot nicht übertritt und der sich tugendhaft, moralisch korrekt verhält. Tugendhaftes Verhalten, was selbstverständlich immer legitim ist, lässt sich mit der goldenen Regel in einem Satz ausdrücken: «Was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das tut ihnen auch.»<sup>6</sup>

Bei Gesetzen handelt es sich weitgehend um Gebotszwänge. Wer sie nicht einhält, begeht Illegales, kann dafür bestraft werden, auch wenn er legitim gehandelt hat, der Natur der Sache gefolgt ist. Beispiel: Ein Elternpaar entscheidet, ihr Kind nicht zur Schule anzumelden. Sie tun dadurch nichts Illegitimes, sie unterlassen lediglich, einer gesetzlichen Vorschrift Folge zu leisten. Damit ist noch kein Unrecht geschehen. Das Unrecht geschieht erst im nächsten Schritt, wenn die Schulbehörde Eltern für eine legitime Unterlassung belangt, das Kind möglicherweise gewaltsam von ihnen trennt (legalisierter Primärzwang) und eine Busse verhängt (ebenfalls legalisierter Primärzwang). Da geschieht nun legales, illegitimes, Unrecht: Es entspricht einem Gesetz, widerspricht aber der Natur der Kind-Elternbeziehung.

Aus unterstehender Übersicht soll deutlich werden, wie Recht und Tugend zueinander stehen, wie sie anzuwenden sind und inwiefern auch Gesetze sich nach diesem Recht richten müssten, es aber leider in den wenigsten Fällen tun.

---

6 Worte Jesu aus der Bergpredigt (Matth. 7,12)

Erzwingbares (Natur-) Recht	Nicht erzwingbare Tugend (Moralität)
Unbedingte Rechtspflichten (Verbote)	Tugendpflichten (Gebote)
Gerechtigkeit (Erhaltung des natürlich gegebenen Rechtszustandes, Abwehr und Bestrafung des Unrechts, d. h. Verbot/Verhinderung von primärem Zwang), öffentliches Recht	Moralische Auszeichnung, persönliche Moralanwendung
Möglicher Gegenstand eines legitimierte Gewaltmonopols: Nichtverletzung des Rechts unter Strafandrohung einzufordern bzw. bei Rechtsverletzung (primärer Zwang) einzuschreiten (sekundärer Zwang); staatlicher Zuständigkeitsbereich	Gesinnungsmäßige Zustimmung; privater Bereich; das persönliche Gewissen als Kontrollmechanismus; außerhalb staatlicher Kontrolle
Naturrecht gilt unabhängig einer Zustimmung	Konsens (= Zustimmung einer Mehrheit), dem der einzelne sich aus moralischen Gründen anschließen, aber nicht dazu gezwungen werden kann
Allgemeine Verhinderung bzw. Bestrafung von Rechtsbruch (verneinende Regeln, „du sollst nicht“)  Widerspruch ist Rechtsbruch	Allgemeiner Nutzen (= Utilitarismus), dem der einzelne aus moralischen oder andern Gründen widersprechen und sich widersetzen mag
„meide das Böse“ (die Bibel)	„tue Gutes“ (die Bibel)
„verletze, schädige niemanden“ (rtA) <sup>7</sup>	„tue Gutes, so viel du kannst“ (rtA)

<sup>7</sup> rtA ist das Kürzel für „rechts-theoretischer Ansatz“, der im oben erwähnten Buch „Kinder gehören den Eltern“ ab S. 245 näher erklärt und beschrieben wird.

## Recht und Tugend

### **erzwingbares Recht,**

legitimes Gesetz

= Verbotszwang zur Erhaltung des natürlich gegebenen Rechtszustandes

Erhaltung des natürlich gegebenen Rechtszustandes:

Der Verstoss gegen ein Verbot ist Rechtsverstoss und wird mittels Zwangsgewalt geahndet. Widerrechtliches Handeln wird nötigenfalls mit Schwertgewalt unterdrückt. Fehlbare werden von der autorisierten Zwangsgewalt zur Rechenschaft gezogen, bestraft und zur Wiedergutmachung gezwungen.

Legitime Gesetze werden die Natur einer Sache respektieren.

Keinesfalls werden Gesetze den Rahmen des Natürlichen Rechts überschreiten. Gesetze zum Schutz des Rechts sind legal und legitim zugleich.

### **Tugend, nicht erzwingbares Recht,**

wünschbares Verhalten

= moralische Pflicht, das Gebotene (als Gesetz illegitim)

Erhaltung einer menschenfreundlichen Gesellschaftsordnung

Die freiwillige, positive Tat wurzelt in Lebensphilosophie, Weltanschauung, Glaubensüberzeugung usw. und kann nicht mittels Gesetz eingefordert werden.

Erwünschte tugendhafte Tat soll gelobt, aber keinesfalls belohnt werden. Eine Belohnung würde die ursprünglich moralisch bedingten Beweggründe der guten Tat verzerren; die gute Tat würde dann, statt aus innerer Überzeugung, um einer Belohnung willen vollbracht, was Missbrauch Tor und Tür öffnen würde.

Gesetze, die über den Bereich von Verboten hinaus greifen und positivistisch Bereiche freiwillig einzuhaltender Gebote von Tugend und Moral regeln, sind lediglich legal, nicht aber legitim. Gebotszwang ist Primärzwang und verstösst somit genauso gegen das Recht, wie der Verstoss gegen ein Verbot. Gebotszwang ist wie jeder primäre Zwang illegitim. Wenn die autorisierte (staatliche) Zwangsgewalt mittels Gebotszwang selber gegen das Recht verstösst, gibt es keine Möglichkeit, diesen Zwang mit Rechtsmitteln abzuwenden. – Das einzige verbleibende Mittel zur Abwendung von Gebotszwang ist der zivile Gehorsam durch Nichtbefolgung des Gebots. Allfälliger gewaltsamer Widerstand wäre verübter Sekundärzwang, der legitimerweise einzig von der autorisierten Zwangsgewalt ausgeübt werden darf. – Gewaltsamer Widerstand hätte illegitime Handlungen zur Folge (Rebellion, Bürgerkrieg usw.), was unbedingt abzulehnen ist.

## Unifesto Anhang

Es dürfte einleuchten, dass irgendwelche Rechtsmittel stumpfe Waffen sind, mit denen illegitime Gesetze erfolgreich bekämpft werden könnten. Kein Verwaltungsangestellter, kein Exekutivorgan, kein Parlamentarier und kein Richter, keine Supranationale Organisation wird bereit sein, einen Gesetzeserlass als illegitim und als Unrecht zu erklären, weil dies unabsehbar weitreichende Folgewirkungen haben könnte: ganze Gesetzeswerke und -sammlungen würden von einem auf den andern Tag bedeutungslos.

Dies ist u.a. einer der Gründe, warum z.B. Schulzwang auch unter Berufung auf Menschenrechte nicht erfolgreich abgewendet werden kann. Ist ein Gesetz erlassen, kümmert es niemanden, ob das Gesetz jemanden ins Unrecht versetzt oder nicht. Das Gesetz gilt, weil es erlassen ist, weil es den Gesetzgebungsprozess durchlaufen hat und deshalb in Kraft steht. Die Auslegung der Gesetze übernimmt dieselbe Kaste, welche die Gesetze erfunden hat. Diese wird sich nicht in den eigenen Fuss schiessen.

Um beim Beispiel Schulzwang zu bleiben: Das Unrecht, Kinder zwecks Beschulung zwangsweise von ihren Eltern zu trennen, wird als Recht der Kindes auf Bildung eingekleidet. Wer sich der Zwangsbeschulung widersetzt, wird als Gegner des Rechts auf Bildung (AEMR Art. 26.1) gestempelt, ungeachtet dessen, dass Art.26.3 Eltern das Recht zuspricht, die Art der Bildung und Erziehung zu bestimmen.

## Auswege

Oben war der zivile Widerstand als möglicher Ausweg bereits erwähnt. Niemand wünscht sich das, insbesondere staatliche Ordnungskräfte werden zivilem Widerstand Gewalt entgegenstellen wollen. Dies muss bei jeglicher Aktion des zivilen Widerstands in Anschlag gebracht werden. Wer zivilen Widerstand oder Ungehorsam gegen illegitime, legale Gesetze einsetzt, tut aber kein Unrecht, sondern wendet eine gute Tugend an. Eltern z.B., die Ihre Kinder der obligatorischen Beschulung oder medikamentöser Behandlung entziehen und sich damit staatlich verordnetem Primärzwang widersetzen, begehen kein Unrecht; sie haben allerdings innerhalb eines positivistischen Rechtssystems keine rechtlichen Mittel, sich zu wehren.

Wer sich trotzdem wehrt, wird dafür von niemandem direkt belohnt, wahrscheinlich auch nicht gelobt. Aber die Aktion wird nicht ohne Wirkung bleiben, was dann mehr ist als Lohn. Die Gewissheit, das Rechte getan zu haben bringt Frieden und Freude und neuen Mut, selbst Kraft und Gelassenheit, dafür Ungerechtigkeiten erleiden zu müssen.<sup>8</sup>

---

8 Aus abendländischem Verständnis der Ethik hat die staatliche Obrigkeit keine autorisierte Gewalt, jemanden zu bestrafen, der das Rechte tut. Weil Gott, der Allmächtige – er wird in den Präambeln zum Deutschen Grundgesetz und zur Schweizerischen Bundesverfassung als erstes angerufen - eine allfällige staatliche Ausführungsgewalt zwar mit dem physischen Schwert ausrüstet, dieses Schwert aber einzig zum Gebrauch gegen Übeltäter einzusetzen ist (Bibel: Römer, Kapitel 13, 1-7, betr. Schwert Vers 4), verkommt jede andere Gewaltanwendung zu missbrauchter Zwangsgewalt. Insofern steht Gottes Recht und Autorität missbrauchter Gewalt entgegen. Wer sich in aller Schwachheit gegen Gewaltmissbrauch stellt, darf damit rechnen, dass Gott ihm beistehen wird. Durch alle Zeiten der Geschichte hat Gott sich der Schwachen, der von Tyrannen Misshandelt und Geplagt angenommen (Bibel: Daniel Kapitel 3 & 6).

## **Rechtswege führen in die Sackgasse**

Eine allfällige Berufung, auf Verfassungs- und Menschenrechte<sup>9</sup> etwa, kann einzig Mechanismen in Gang setzen, die doch Urheber aller Primärzwänge sind: die positivistischen Menschenrechte, Verfassungen und Gesetze die ausnahmslos willkürlich entstanden sind. Jede Behörde oder staatliche Repressionsgewalt verübt Unrecht, die in den Bereichen persönlicher Zuständigkeit (typischer Weise Bildung und Erziehung, Gesundheit, Vorsorge, Alterspflege, Umwelt, Energieversorgung, Zahlungsmittel, Ausweispflicht usw.) zwingende Vorschriften erlässt. Alle dergleichen staatlichen Massnahmen, die nicht unter freiwilliger Zustimmung der Betroffenen geschehen, sind legalisierte Primärzwänge. Sie sind illegitim und deshalb unrecht.

## **Einzigster Ausweg: Ziviler Gehorsam**

Ziviler Gehorsam ist das einzige, aber das legitime Mittel, dem staatlich verübten Unrecht zu begegnen, bzw. Willkür und Tyrannei zu widerstehen. Um im Widerstand bestehen zu können, ist es nötig, die hier geschilderten Zusammenhänge zu durchdenken und zu verstehen, bevor sie erfolgreich angewendet werden können: die natürlichen Pflichten ausüben und jede Behinderung als Unrecht abweisen.

---

9 Jeder Rechtsanspruch setzt voraus dass das eingeforderte Recht anerkannt wird. Die Anerkennung des Rechts wiederum setzt voraus, dass man sich diesem Recht (auch wenn es nur legalisiertes Recht ist, also illegitim) unterordnet. Damit wird dem Inhaber der Rechtsgewalt bereits zugestanden, dass er es beanspruchte Recht erteilen oder aber zurückbehalten kann. Damit hat sich der Beanspruchende dem Rechtsgewaltigen unterworfen. Dies wird spätestens dann bewusst wenn ihm ein Recht versagt wird, was z.B. ein ablehnender Gerichtsentscheid sein kann, wodurch behördlich verübtes Unrecht mit Offizialität eingekleidet wird. Das Unrecht wird unerkennlich, indem es mit legalisiertem, aber illegitimem Recht umnebelt und wird.

## Anhang B

### Die vorstaatliche Bedeutung der Familien

Familien haben als Urheber von Nachkommenschaft vorstaatliche und vorrangige Bedeutung. Kinder, als gänzlich abhängige Wesen, gehören den Eltern und nicht dem Staat. Ebenso gehören Eltern ihren Kindern. Eltern sagen: «Unser Kind». Das Kind spricht: «Meine Eltern». Geanuso wie Eltern in der Pflicht stehen, Ihre Kinder zu versorgen und ins Leben zu begleiten, so stehen Kinder in der Pflicht, sich der Bedürfnisse ihrer alt und bedürftig werdenden Eltern anzunehmen und ihnen auf der letzten Wegstrecke beizustehen. Wer diesen natürlichen Gegebenheiten widerspricht, ist ein Feind der Familie und ein Feind der Menschheit schlechthin. – Disfunktionale Familien können nicht und sollen deshalb auch gar nicht durch staatliche Institutionen gefördert und finanziert werden. Disfunktionale Familien sind kein Ersatz für intakte Familienstrukturen. Der Weg in die Normalität des Lebens führt weg von selbstzerstörerischer, staatlicher Fermdbestimmung hin zur initiativen, eigenständigen und selbstbestimmten Familie, die aufgrund ihrer Selbstversorgerkräfte niemandem zur Last fallen will oder wird. Sofern Kräfte weiterreichten, werden intakte Familien eher noch andern Familien helfen und beistehen, statt wohlfahrtsstaatlichen Zwängen unterworfen sein zu wollen. Jedenfalls können staatliche Massnahmen mit den der Familie entzogenen Mitteln (durch Steuern und Lohnabzüge) stets nur bedeutend weniger erzielen, als Familien dazu fähig wären, wenn diese Mittel in privaten Händen blieben. Diese staatlich legal, aber illegitimer Weise, organisierte finanzielle Teilentmündigung reduziert die sonst vorhandenen Möglichkeiten des natürlichen Familienverbundes, selber und eigeninitiativ vorzusorgen.

Eine Wiederermächtigung der vorstaatlichen Familie muss selbstverständlich von einem gleichzeitigen Rückbau staatlicher Strukturen und von Verzicht auf Zwangsbeglückung begleitet sein.

Wohlfahrtsstaatliche Institutionen, besser als Wohlfahrtsindustrie zu bezeichnen, werden ihre „Marktanteile“ nicht freiwillig an Eigenständigkeit zurückgewinnende Familien abtreten wollen. Da niemand sich für solche Familien einzusetzen bereit ist oder bereit steht, ist eine unbeirrt festzuhaltende Schau für die Zukunft, Kraft und Mut nötig, um auch nur kleinste Veränderungen zu erreichen. Eine wichtige Änderung wäre, die staatliche Schulbesuchspflicht durch ein Schulangebot, das man wählen aber auch ablehnen kann, zu ersetzen. Die Unterwanderung der Familie wird seit Jahrzehnten insbesondere durch den Staatsschulbetrieb systematisch vorangetrieben. Diese Tendenz aufzuhalten oder gar umzukehren, muss Teil unserer Zukunftsschau sein.

## Anhang C

### **Wohlfahrtsstaatliche Massnahmen wecken Ansprüche, unterwandern die Tugendpflichten und zerstören die Wohlfahrt**

#### **Gesetze schützen nicht, sondern wecken Ansprüche**

Zwang ist immer Unrecht. (siehe ‹Primärzwang legalisiert, aber illegitim› Endnote <sup>1</sup> oben) Nachstehende Artikel aus dem deutschen Grundgesetz und aus der schweizerischen Bundesverfassung etwa, sind irreführend: GG Art. 6.1 ‹Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung› ; BV Art. 11.1 ‹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.›; BV Ar. 12.1 ‹Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.› Diese Artikel vermitteln nicht nur den Eindruck, es gebe eine selbstverständliche staatliche – und deshalb keine persönliche – Zuständigkeit, Schwachen und in Not Geratenen Familien zu helfen. Sie unterlaufen die Pflicht des Individuums, seinem Nächsten beizustehen.

Diese nur als Beispiele erwähnten Artikel wecken also den Anspruch auf staatlichen Beistand und haben eine zu wenig oder gar unbedachte Selbstentmündigung und Entlassung aus eigener Zuständigkeit des Bürgers zur Folge. Solche Regelungen wecken den Anspruch auf Schutz und Hilfe und entsprechend wird unterstellt, dass staatliche Institutionen zu schaffen seien, die diesen Anprüchen gerecht werden. Mit jedem befriedigten Anspruch steigt die Erwartung auf der Seite des Bürgers. Seitens staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter wächst der Glaube, sie seien die Hüter aller Wohlfahrt. Als Halbgötter glauben sie, über unsere Leben walten zu müssen.

#### **Nudging**

Dieser in der Psychologie verwendete und zur Steuerung von Menschen verwendete Begriff bedeutet ‚schubsen‘. Nudging ist eine verdeckte Zwangsmassnahme. Nudging wird dazu benutzt, dem Menschen ein Verhalten zu suggerieren, das für ihn nützlich sei, ihm Vorteile verschaffe oder ihn vor Nachteilen schütze. Mit Nudging wird menschliches Verhalten so umgesteuert, dass der Einzelne unter dem Eindruck steht, er treffe seine Verhaltensentscheide selber. Dabei sind die Entscheide von aussen sanft (‚soft engineering‘) aufgedrängt worden. Dadurch werden Zwangsmassnahmen dann weniger nötig oder gar überflüssig. Eigentlich handelt es sich um eine nicht als Zwang wahrgenommene Art von Erpressung der Massen, um den Menschen harte Massnahmen zu ersparen.

Beispiel 1: Auf dem Müllabfuhrwagen steht übergross: „Die meisten Menschen in unserer Stadt, sortieren ihren Müll zur Wiederverwertung. Sie auch?“ Aussage- und Fragesatz zusammen wirken sanft auf das Gewissen dessen, der das liest und bewegen ihn, seinen Abfall sortiert an den Strassenrand zu liefern. Offiziell gilt: Abfall muss sortiert werden. Unsortierter Abfall bleibt stehen, wird nicht entsorgt.

## Unifesto Anhang

Beispiel 2: „Tragen Sie eine Maske und schützen Sie Ihre Mitmenschen vor Krankheitsübertragung“. [Wie falsch solche Aussagen waren, lassen wir dahingestellt.] Wer also das Maskentragen verweigerte, wurde als schlechter Mensch hingestellt. Wieder wird das Gewissen bemüht: Niemand will als schlechter Mensch gelten, also folgt man der Anweisung, selbst gegen die eigene Überzeugung. Entsprechend sind keine Zwangsmassnahmen mehr nötig.

Menschen auf solch heimtückische Art zu beeinflussen, ist genau so schlimm wie legalisierter Zwang. Zwang ist doch nur die praktische Tat und Auswirkung einer die Menschenwürde missachtenden Haltung. Diese selbe Haltung steht hinter dem „nudging“, dem Schubsen mit psychologischen Mitteln. „Nudging“ ist schwieriger zu erkennen als legalisierter Zwang. Das Ziel ist dasselbe wie die des Zwangs: Beglückung durch Zwang. „Nudging“ ist aus diesem Grund ebenso abzuweisen wie jeder Primärzwang.

Beide, legalisierter Zwang und „nudging“ machen sichtbar, mit welcher hintertriebenen Massnahmen oder Gesetzen die staatliche Wohlfahrtsindustrie gerechtfertigt wird. Otto Normalverbraucher entwickelt in solchem Klima eine Erwartungshaltung, von oben angewiesen zu werden, wie er sich verhalten soll. Darob vergisst er, dass er einen Verstand und ein Gewissen hat, akzeptiert Denk- und Meinungsäusserungsverbot, um keine Anspruchsrechte zu verlieren. Das allgemeine Bewusstsein, selber für sein Leben zuständig zu sein, verkümmert und verkehrt sich in Konsumsucht wohlfahrtsstaatlicher Dienstleistungen.

Die beflissenen Systembetreiber selber bilden sich ein, die Menschen um sie her seien auf ihre Wohltaten angewiesen. Dabei vergessen die Wohltäter so leicht, dass das Betriebskapital der Wohlfahrtsindustrie durch legalen, aber illegitimen Zwang aus den Taschen der Steuerzahler gefischt wird. Die Köpfe der staatlichen Dienstleister sind dermassen aufgeblasen, dass sie nicht zu erkennen vermögen, welches höllische Spiel sie betreiben, indem sie uns mit staatlichem Konsumgut zwangsbeglücken.

### **Wirtschaftlichkeit**

Der Wohlfahrtsstaat wird an sich selber und an seinen Vorhaben zu helfen zerbrechen müssen. Die heutigen Verhältnisse sind allein aus wirtschaftlichen Gründen – alle weiteren menschlichen und gesellschaftlichen Gesichtspunkte noch ausser Acht lassend – unhaltbar selbstzerstörerisch. Das mittel- und langfristig erzeugte menschliche Elend ist so unbeschreiblich wie unermesslich. Die oben beispielhaft erwähnten Artikel legen das Fundament einer nur anfänglich, aber nicht langfristig finanzierbaren Wohlfahrtsindustrie.

### **Moralische und materielle Entmündigung**

Dass Menschen in Not geraten und auf Hilfe angewiesen sein können, ist keinesfalls zu leugnen. Es wird lediglich festgehalten, dass der Zwang, sich an der Finanzierung der Wohlfahrtsindustrie beteiligen zu müssen so sehr Unrecht ist, wie die vermeintlich zustehenden Anspruchsrechte (als Beispiele:

## Unifesto Anhang

das Recht auf Bildung, das Recht auf Wohlergehen, das Recht auf besonderen staatlichen Schutz – die von Dritten eingeforderten und gegen den Willen Betroffener zwangsweise über gestülpen Inobhutnahmen und Zwangsbetreuungen – sind Teil einer florierenden und gut verdienenden Wohlfahrtsindustrie!), sich auf Kosten anderer durchs Leben zu mausern. Eltern vergessen geradezu, dass sie für die Bildung und Erziehung eigener Kinder zuständig wären. Erwachsene vergessen, dass sie, nicht der Staat, sich um das Wohl ihrer Eltern zu kümmern hätten, wenn letztere im Alter oder irgendwann vorher Beistand und Hilfe bräuchten.

Wo Not gelindert werden muss, können Menschen sich freiwillig gegenseitig beistehen, sich gegebenenfalls privat effizienter, kostengünstiger, einfacher, zwangsfrei, unbürokratisch, menschlich und angemessen organisieren. Wird Solidarität staatlich, mittels legalisiertem Primärzwang verordnet und über Zwangsabgaben finanziert und/oder organisiert (Gesundheits-, Kranken-, Pflege-, Versicherungs-, Pensionskassen- und Rentensysteme), sinkt nicht nur die allgemeine Bereitschaft zu helfen. Einerseits sind die Mittel zu helfen, bereits unter Zwang entzogen worden. Zum andern wird gefolgert, die Not werde durch die wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe gelindert und ersetze die persönliche Zuständigkeit. Der Abgezockte wird zurecht denken, er habe die Hilfe bereits vorfinanziert. Statt dass eine Generation ihre moralischen Pflichten als Lebensprinzip an die nächste überträgt, werden Anspruchsrechte gefördert. Ein nicht ausser Acht zu lassender grosser Nachteil von Zwangssystemen ist, dass zwangsweise eingezogene Gelder durch die Wohlfahrtsindustrie selber aufgezehrt werden und dass nur der verbleibende Rest, wenn nicht anhand des Giesskannen-Prinzips, so doch eher willkürlich verteilt wird.

Jedes System hat Schlupflöcher, die von schlaunen Füchsen ausgenutzt werden. Aber auch die Systembetreiber stellen allezeit sicher, dass sie selber nie zu kurz kommen.

Das Gesetz pervertiert! Das Gesetz – und mit ihm alle kollektiven Gewalten der Nation – das Gesetz, sage ich, wurde nicht nur seinem Ziel entfremdet, sondern eingesetzt, ein ganz gegenteiliges Ziel zu verfolgen! Das Gesetz als Instrument aller Begehrlichkeiten, anstatt ihr Zügel zu sein! Das Gesetz selbst als Vollzieher der Ungerechtigkeit, welche zu bestrafen seine Aufgabe war! Sicherlich, dies ist ein schwerwiegender Tatbestand, wenn er besteht, weshalb es mir erlaubt sein muß, die Aufmerksamkeit meiner Mitbürger auf ihn zu richten.

[...]

[...] Sie [die „Organisatoren“] wollen Hirten sein, sie wollen, daß wir die Herde sind. Dieses Verhältnis setzt bei ihnen eine überlegene Natur voraus, für die wir wohl das Recht haben, im vorhinein einen Beweis zu fordern.

Beachten Sie: Ich streite ihnen nicht das Recht ab, soziale Kombinationen zu erfinden, sie zu verkünden, zu ihnen zu raten, sie bei sich selbst, zu ihrem Gewinn und auf ihr Risiko, auszuprobieren. Aber ich streite ihnen wohl das Recht ab, sie uns über die Vermittlung des Gesetzes – das heißt der öffentlichen Gewalten und Gelder – aufzuerlegen.

[...] Was ich von ihnen fordere, ist uns die Möglichkeit zu lassen, ihre Pläne zu prüfen und uns nicht in ihre Pläne direkt oder indirekt hineinzuziehen, wenn wir finden, daß diese unsere Interessen verletzen, oder wenn sie unserem Gewissen zuwiderlaufen.

Denn die Anmaßung, Macht und Steuer eingreifen zu lassen, unterdrückt und raubt nicht nur, sie setzt auch wieder dieses Vorurteil voraus: Die Unfehlbarkeit des Organisators und die Unfähigkeit der Menschheit.

[...]

[...]

## Unifesto Anhang

Und nachdem man vergeblich dem gesellschaftlichen Körper so viele Systeme auferlegt hat, möge man da enden, wo man hätte beginnen sollen, möge man die Systeme zurückweisen, möge man endlich die Freiheit auf die Probe stellen – die Freiheit, die ein Akt des Glaubens an Gott und sein Werk ist.<sup>10</sup>

---

10 BASTIAT, FRÉDÉRIC: *La Loi*. Aus: *Œuvres complètes* (Vol. IV). Guillaumin et Cie, Paris 1854, S. 342 ff. – Übers.: Marianne & Claus Diem (<https://www.bastiat.de/das-gesetz>).